

Jeno-Zeitung

Rheider Volkszeitung
Generalanzeiger für Bocholt
Anholter und Iffelburger Zeitung.

65. Jahrgang
Verlagsort: Bocholt.
Postverladort: Dortmund

Volksblatt
für Bocholt und den Kreis Borken

Nummer 175

Donnerstag, den 27. Juni 1935

Jahrgang 1935

Vorbildliche Verwaltungsreform.

Am Dienstag hat in Potsdam der Preussische Staatsrat getagt. Nach dem über die Tagung ausgegebenen amtlichen Bericht stand auf der Tagesordnung die Frage der künftigen Ausgestaltung der Landgemeinden im Dritten Reich, insbesondere unter Berücksichtigung der durch die oldenburgische Verwaltungsreform aufgezeigten Gesichtspunkte. Nach einleitenden Worten des Ministerpräsidenten Brüning erstattete Reichs- und Staatsminister Kerrl einen Bericht insbesondere über die Weise, die er im Auftrag des Ministerpräsidenten zum Studium der zur Erörterung stehenden Fragen in eine Reihe deutscher Länder gemacht hat und entwickelte daraus die Grundzüge, nach denen die deutschen Landgemeinden weiter auszubauen sind. Das Korreferat erstattete Oberpräsident und Gauleiter Kube, der vor allem auf die Verhältnisse der östlichen Grenzprovinzen Preußens einging. Der Reichs- und Preussische Minister des Innern Dr. Frick machte zu den angeschnittenen Fragen grundsätzliche Ausführungen und teilte mit, wie die Angelegenheit weiter bearbeitet werden wird. Ministerpräsident Brüning schloß die Sitzung mit der Feststellung, daß für die Weiterarbeit die von Minister Kerrl in den von ihm besuchten Ländern gewonnenen Erfahrungen von besonderem Wert seien, und daß es darauf ankomme, aus den verschiedenen zur Zeit im Reich vorhandenen Verwaltungsreformen unter Vermeidung jeder Schematisierung die besten Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der ländlichen Gemeindeverwaltung herauszufinden.

Ist nach den letzten Worten des Ministerpräsidenten die Frage noch durchaus offen, in welcher Weise die ländliche Gemeindeverwaltung im Reich reformiert werden soll, ist es insbesondere noch keineswegs gewiß, inwieweit dabei die oldenburgische Verwaltungsreform als Muster dienen wird, und kommt es bei der Fortführung des großen, mit der Deutschen Gemeindeordnung beginnenden Werks der Schaffung eines einheitlichen Reichskommunalrechts in der Tat darauf an, alle Erfahrungen nutzbar zu machen und das Beste herauszufinden, so erscheint doch ein Blick auf die Verhältnisse der oldenburgischen Verwaltung auf dem Gebiet der Verwaltungsreform gemacht zu haben. Denn dort haben sich stärker und sichtbarer als in anderen deutschen Ländern, in denen man die Verwaltungsreform angefaßt hat, deren Erfolge gezeigt. Natürlich ist zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse der deutschen Länder durchaus verschieden sind, daß in Preußen der Westen ein ganz anderes Gesicht hat als der Osten, daß neben ausgedehnten Gebirgsgebieten weite ebene Landflächen, neben industriereichen Reichsteilen solche mit stark vorherrschender oder gar so gut wie allein herrschender Landwirtschaft bestehen. Diese Verschiedenheiten aber bringen die größten Schwierigkeiten für eine einheitliche Reform mit sich.

Die oldenburgische Verwaltungsreform, das schon 1932 in Angriff genommene Werk der nationalsozialistischen Landesregierung, erstreckt sich zunächst nur auf den Landsteil Oldenburg selbst, hat also den im Sundried gelegenen Landsteil Wierland und das ehemalige Fürstentum Lütetum nicht unberührt gelassen. Das Ziel war dabei, sowohl den Gemeinden wie den Kreisen, die den preussischen Kreisen entsprechen, die nötige Größe und Ausgeglichenheit unter Wahrung ihrer landschaftlichen Eigenart und ihrer wirtschaftlichen Struktur zu geben und leistungsfähige Bezirke der Selbstverwaltung zu schaffen, die ihren staatlichen und kommunalen Aufgaben zu entsprechen vermögen. Zu diesem Zwecke wurden die Kreisverwaltungen beseitigt, die Zahl der Gemeinden insgesamt von 117 auf 59 verringert, die Zahl der Kreise von zwölf auf sechs herabgesetzt und daneben nur noch die drei Städte Oldenburg, Delmenhorst und Rastenburg als selbständige Amtsverbände bestehen gelassen. Man erstrebte und erreichte durch die Neugliederung eine gesunde Durchschnittsgröße der Selbstverwaltungsbezirke. Hatte vorher die durchschnittliche Flächegröße der Gemeinden 28,5 Quadratkilometer und die durchschnittliche Einwohnerzahl 1895 betragen, so waren es nach der Reform 91 Quadratkilometer und 7900 Einwohner, während die Kreise eine durchschnittliche Einwohnerzahl von etwa 53 000 erhielten.

Wollte man die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben geeigneter machen, als sie es vielfach bisher waren, so durfte man sich nicht auf die Neugliederung beschränken, sondern man mußte auch Ordnung in die Finanzen dieser Selbstverwaltungskörper bringen und dafür sorgen, daß sie sich wirklich selbst verwalten konnten. Mit dem System des staatlichen Zuschusses bei mangelndem Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben mußte Schluss gemacht werden. Daher wurden den Gemeinden und den Kreisen auf der Grundlage des Finanz- ausgleichs bestimmte Einnahmequellen zur selbständigen Bewirtschaftung angewiesen. Reicht eine Gemeinde oder ein Kreis mit diesen Einnahmen nicht aus, so ist nun nicht etwa wieder mit einer Dotierung aus einem

staatlichen Ausgleichsfonds zu rechnen, sondern die Gemeinden haben in diesem Falle das Recht, von ihrem Amtsverband eine entsprechende Beihilfe zu fordern. Innerhalb des Amtsverbandes also muß der Ausgleich für die ihm angehörigen Gemeinden, die mit ihren Einnahmen nicht auskommen, gesucht werden. Aber die Gemeinden mit gefundenen Finanzen sind natürlich nicht ohne weiteres bereit, die Melkfut zu spielen. Darum darf und wird der Gemeindeverband die Beihilfe nur nach gewissenhafter Prüfung der Bedürftigkeit gewähren, und er hat das Recht, der betreffenden Gemeinde bestimmte Bedingungen für ihre Finanzwirtschaft aufzuerlegen. In derselben Weise und nach denselben Grundsätzen sind auch die Kreise und die drei

Städte zu einem Lastenausgleichsverband zusammengefasst. Dadurch, daß jeweils die anderen Glieder des Ausgleichsverbandes unmittelbar an der Beihilfeleistung und an der Kontrolle beteiligt sind, sollte erreicht werden, daß sich alle Gemeinden und alle Kreise bemühen, durch eigene Spararbeit und rationelle Finanzwirtschaft die finanzielle Bevormundung der anderen Gemeinden oder Amtsverbände zu vermeiden. Und das Ziel ist erreicht worden. Zwar haben zwei städtische Amtsverbände und zwei andere Gemeinden im vergangenen Jahr noch Beihilfe in Anspruch nehmen müssen, aber es gibt keine Gemeinde mehr, die noch einen Fehlbetrag im Haushalt oder Zahlungsrückstände hätte.

Die oldenburgische Verwaltungsreform hat sich, wie der Erfolg beweist, sehr schnell als durchaus nützlich erwiesen. Darum hat sie mit Recht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und den Gedanken nahegelegt, ob sie nicht als Vorbild für die Verwaltungsreform in den anderen deutschen Ländern dienen könne. Aber wir haben schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse im Reich doch zu verschieden liegen, als daß es möglich wäre, ohne weiteres in Oldenburg mit seiner vorwiegend agrarischen Struktur bewährte Maßnahmen auf Reichsteile mit ganz anderer wirtschaftlicher Struktur, geographischen Bedingungen und finanziellen Besonderheiten, mit der Vorherrschaft von Großstädten und großen Mittelstädten zu übertragen. #

Wichtige Beschlüsse des Reichskabinetts.

Sedensame neue Gesetze verabschiedet. — Die letzte Sitzung vor der Sommerpause.

Die Reichsarbeitsdienstpflcht

DNB Berlin, 26. Juni.

Amlich wird mitgeteilt: In der heutigen Kabinettsitzung, der letzten vor einer längeren Sommerpause, wurde das Gesetz über den Reichsarbeitsdienst verabschiedet, wonach alle jungen Deutschen verpflichtet sind, im Reichsarbeitsdienst zu dienen. Zunächst wird die Arbeitsdienstpflcht der männlichen Jugend eingeführt, während die Arbeitsdienstpflcht der weiblichen Jugend einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Angenommen wurde ferner ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches,

das in erster Linie für die Gesetzgebung auf anderen Gebieten notwendig geworden war, durch das aber auch unter Vornahme des Strafrechts auf den Geist des neuen Staates unter Vornahme einiger Gedanken die künftige Gesamtform weiter vorwärts getrieben wird. Insbesondere enthält diese Novelle eine wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen für die Unzucht zwischen Männern. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes bringt die technische Sicherung der Vorschriften der ersten Gesetze.

Angenommen wurde ein Luftschutzesetz,

durch das die Stellung des Staates im Luftschutz und die Pflicht der Bevölkerung im Luftschutz geregelt werden, ferner ein Gesetz über das

Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche,

durch das der Reichsminister des Innern in das Verfahren in Zweifelsfällen eingeschaltet wird; eine Ver-

änderung des Gesetzes zur Verhütung erkrankten Nachwuchses, durch das eine Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt und bestehende Unklarheiten beseitigt werden; ein Gesetz zur Vereinfachung der Fideikommiss-Auflösung und eine Änderung des Befolgungsgesetzes, durch das die bereits im Reichshaushaltsplan 1935 enthaltenen neuen Verordnungen in die Reichsbefolgungsordnung aufgenommen werden, um die ordnungsgemäße Befolgung der neuen Planstellen zu ermöglichen.

Verabschiedet wurde weiterhin ein Gesetz über die Ueberführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht und ein Gesetz über die Entziehung des Rechtes zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht, durch das allen denen die Berechtigung entzogen wird, die sich durch ihr Verhalten des Führens der früheren Dienstbezeichnung als unzulässig erweisen haben.

Durch das Gesetz über den

Güterfernverkehr mit Kraftwagen soll die Befriedung des Wettbewerbs zwischen der Eisenbahn und den Unternehmern des Güterfernverkehrs erreicht werden.

Das Gesetz zur

Ergänzung der Kleinpachtlandordnung

dient der Befestigung der in vielen Wohnlaubegebieten bestehenden Rechtsunsicherheit und der Gegenstände zwischen Verpächtern und Laubensbesthern. Angenommen wurde schließlich ein

Reichsnaturchutzgesetz,

das den Schutz und die Pflege der heimatischen Natur in all ihren Erscheinungen zum Gegenstand hat, sowie ein Gesetz über die Abgabenbefreiung einer

Dotation an den Generalfeldmarschall August von Madensen.

Nach dem Willen des Führers und Reichstanzlers soll dem Dank des deutschen Volkes an den zum Vollen Heldenmutes unerschrockenen Kämpfer werden. Das preussische Domäne-Präsident (Kreis Preussisch) dem Führer und Reichstanzler für eine Uebereignung an den Generalfeldmarschall von Madensen als Dotation zur Verfügung zu stellen. (Fortsetzung der Meldung auf der zweiten Seite.)

Was hat man Eden in Rom gesagt?

Die abessinische Frage macht den Engländern ernste Sorgen.

Auf der Heimreise.

Der japanische Botschafter am Bahnhof.

DNB Rom, 26. Juni.

Der englische Minister Eden hat mit den Herren seiner Begleitung Mittwoch mittags um 12 Uhr mit dem fahrplanmäßigen Zug Rom verlassen. Zu seiner Ver-

abschiedung hatten sich Staatssekretär Suttie, der englische Botschafter Drummond, der japanische Botschafter, der Ministerialdirektor im Außenministerium, Buti, und der Chef des Protokolls, Senni, eingefunden.

Reichswettbewerb der SA-Stürme.

Eine Anordnung des Führers.

NSA Berlin, 26. Juni.

Der Oberste SA-Führer Adolf Hitler hat am 22. Juni 1935 folgenden Befehl an die SA gegeben: „Zur Prüfung des allgemeinen Ausbildungsstandes der SA und zur Förderung ihres opferwilligen, freiwilligen Dienstes für die Bewegung und unser Volk ordne ich für den Sommer 1935 einen Reichswettbewerb der SA-Stürme an. Für den folgenden Sturm jeder Gruppe bitte ich einen Ehrenpreis. Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Stabschef.“

Der oberste SA-Führer (gez.) Adolf Hitler.“

den. Eden und Suttie führten kurz vor Abgang des Zuges in einem Privatlokal des Bahnhofes ein Gespräch. Eine längere Besprechung zwischen beiden hat entgegen den ursprünglichen Absichten heute vormittag nicht mehr stattgefunden. Der englische Minister befuhrte in den heutigen Morgenstunden einige Sehenwürdigkeiten Roms.

Aus der Anwesenheit des japanischen Botschafters wird geschlossen, daß auch die hiesige diplomatische Vertretung Japans als eine an der Flottenfrage besonders interessierte Macht in die hiesigen Besprechungen eingeschaltet war.

Die römische Mittagspresse vermerkt den Abbruch des Zusammenstreffens zwischen Mussolini und Eden mit ausgeprochenem Jura. Das Mittagsblatt des halbamtlichen „Giornale d'Italia“, „Piccolo“ bemerkt lediglich zu den Besprechungen über die abessinische Frage, daß der Duce dem englischen Minister nur freundlich über den Stand der Beziehungen zu Abessinien ins Bild gesetzt habe. Man habe sozusagen den Punkt auf das i gesetzt. Die abessinische Frage könne naturgemäß die nur vorübergehende Entwicklung nehmen, die sie durch das Streben und das Interesse einer Großmacht wie Italien bedingt hat.

Verkündung des Waffenstillstandes im Gran-Chaco-Krieg.



Die jahrelangen erbitterten Kämpfe, die sich zwischen Paraguay und Bolivien im Grenzgebiet des Gran-Chaco abgepielt haben, wurden durch den Waffenstillstand von Buenos-Aires beendet. Was dem Völkerverstand nicht gelingen ist, haben die völkerverständlichen Staaten in ihrer Gemeinsamkeit zum glücklichen Ende geführt. Unser Bild zeigt den Präsidenten von Argentinien, General Aguirre, beim Verlesen des Friedensprotokolls. Von links nach rechts am Tisch sitzend: Dr. Soares, der brasilianische Gesandte, Dr. Ellis, der bevollmächtigte Vertreter Boliviens, General Aguirre, Dr. Ruiz Arias, der bevollmächtigte Paraguays, und Dr. Saavedra Lamas, der argentinische Gesandte. Ganz links an der Seite steht von Therman, der deutsche Gesandte in Argentinien. (Scherl-It.)

ches Gesicht!

vertrieb in
KHOLO!
r Wiethold
fluosenhandlung
S AM BESTEN

Weine
Qualität.

2. 1/2 Ltr. 1.-
3. 1/2 Ltr. 1.50
2.80 1/2 Ltr. 1.40
1.50 1/2 Ltr. 1.25
Fl. 2.45, 1.30

3697
Ltr. 0.75
Ltr. 1.-
Ltr. 1.-
Ltr. 1.25
Ltr. 1.25
2.85, 1.85, 0.85

rdstr. 22

es Helms an gute
gl (3697h
ischlampen
bedarfartikel,
nder Firmen.
lekt. Antrieb.
d, Elektro-
meister

genommen.

en 2 möbl.
Zimmer
mit voller
Benktion zu
vermieten.
Auskunft 5.
Volksbl. 1071f

Zimmer

ateten. 1063f
Kavardstraße 25.

3679f

typistin
größeren Bocholter
Unternehmen zum bas.
Eintritt gesucht. Hand-
bene Bewerbungs-
n mit genaueu Be-
f, Zeugnisabschriften,
anprüfungen unter
d. Geschäftsführer des
attes erbeten.

ädchen

für Kolonialwaren-
1062f
t. 2180 a. Volksbl.

s, ordentliches

oen

ori gesucht. Wäsche
im Hause. 1061f
Bücher, Öfen etc. 1

Zu der in einem amtlichen Kommuniqué erwähnten Besprechung zwischen Mussolini und Eden über die abessinische Frage wird von zukünftiger englischer Seite erklärt, daß die beiderseitigen Gesichtspunkte mit der größten Offenheit und Vollständigkeit dargelegt worden seien. Irgegendwelche Vorschläge seien jedoch von England nicht gemacht worden, desgleichen werden die Gerüchte über eine Verständigung in der abessinischen Frage von englischer Seite aufs bestimmteste dementiert. Von englischer Seite wird der Meinung über die Aussprache zwischen Mussolini und Eden Ausdruck gegeben. Auch der Gedankenaustausch über die abessinische Frage wird begrüßt. Bei der Besprechung der einzelnen Themen des Londoner Kommuniqué, so wird ausdrücklich betont, sind alle Punkte, abgesehen von der Frage der Rückkehr Deutschlands in den Völkerverbund, erörtert worden.

Kein positives Ergebnis.

Die Stellungnahme der römischen Presse zu den Besprechungen Edens mit Mussolini ist sehr zurückhaltend. Das gestern veröffentlichte Kommuniqué läßt keinen Zweifel darüber, daß ein positives Ergebnis nicht erzielt worden ist, und daß sich die beiden Staatsmänner darauf beschränkt haben, die verschiedenen schwebenden Fragen einer nicht bis in die Einzelheiten gehenden Prüfung zu unterziehen.

„Protoktorat oder Eroberungskrieg“

Wie England die abessinische Frage sieht.
DNB London, 26. Juni.

Zum Abschluß der Besprechungen zwischen Eden und Mussolini trifft Reuters in einer Meldung aus Rom folgende Feststellung:
Eden kehre nach London zurück mit einer viel deutlicheren Vorstellung von dem Ernst, mit dem die italienische Regierung die durch die „abessinische Gefahr“ geschaffene Lage betrachtet. Er habe jetzt eine bessere Vorstellung von Italiens Wunsch nach einer „radikalen Regelung“. In römischen Kreisen werde allgemein geglaubt, daß es nur zwei Lösungen gebe, entweder Abessinien erkläre sich mit einem Mandat oder Protoktorat einerseits, oder Italien unternehme einen Eroberungskrieg.

Der römische Korrespondent des „Daily Telegraph“ berichtet, die Italiener erwarteten, daß Großbritannien einen Druck auf den Kaiser von Abessinien ausüben werde, damit er ihre gemeinsamen Forderungen annehme. Sie erklärten, es sei bereits viel Geld für die Entsendung der Truppen nach Afrika ausgegeben worden und der Streit habe sich in die Länge gezogen.

Deutschland und die Kriegsführung mit U-Booten.

Erklärungen des Ersten Lords der Admiralität im Unterhause.
Ein neuer Beweis für Deutschlands Friedenswillen.

London, 26. Juni.

Eine Anfrage im englischen Unterhause am Dienstag hat zu einer Debatte geführt, die das Wesen der deutsch-englischen Flottenvereinbarung im besonders hellem Licht erscheinen läßt. Der konservative Admiral Campbell richtete an den Ersten Lord der Admiralität die Frage, ob im Verlauf der letzten Besprechungen mit den Deutschen geklärt worden sei, welches die Politik der deutschen Regierung bezüglich der Verwendung von U-Booten im Kriege sei.

Die Antwort des ersten Seeforbs, Sir Bolton Eyre-Mousley, ist in ihrer Klarheit ein aus zwingender Logik sich ergebender einzigartiger Beweis dafür, wie das Deutsche Reich auf die Organisation eines echten und ehrlichen Friedens bedacht ist. Auch hier wieder läßt sich erkennen, wie die deutsch-englische Flottenvereinbarung der erste praktische Schritt zu einer Begrenzung der Rüstungen ist.

Die Auffassung, daß die Vertreter der britischen Seemacht dem Unterhause gab, ging dahin: Während der Besprechungen vieler Einzelfragen erklärten die deutschen Vertreter, daß Deutschland bereit sei, sich an die Regeln bezüglich der U-Boot-Kriegsführung zu halten, wie sie in Teil 4 des Londoner Vertrags von 1930 niedergelegt seien, und daß sie bereit seien, sie anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auch von allen anderen Mächten angenommen würden.

Der Erste Lord der Admiralität verlas den in Frage kommenden Artikel, in dem vereinbart wird, daß die Unterseeboote gegenüber Handelschiffen die Regeln des internationalen Rechts zu befolgen haben, denen auch internationalisierte Unterwasserboote unterworfen sind. Danach dürfen insbesondere Handelschiffe nicht versenkt oder feindselig gemacht werden, wenn nicht vorher ihre Fahrgäste, Mannschaften und Schiffspapiere in Sicherheit gebracht worden sind. Die Annahme dieser Bestimmungen bedeutet, daß Deutschland nie wieder zu einem unbegrenzten Unterseebootskrieg greifen werde wie während des Weltkrieges. Diese Erklärungen des Ersten Lord der Admiralität wurden vom Haus mit lautem Beifall aufgenommen.

Auf weitere Anfragen teilte Sir Bolton Eyre-Mousley mit, daß der Teil IV des Londoner Flottenvertrags sei von England, den Vereinigten Staaten, Japan, Frankreich und Italien unterzeichnet worden, sei aber nur für die drei Mächte bindend, da er von Frankreich und Italien nicht ratifiziert worden sei.

Die Reichsregierung habe wiederholt versichert, daß sie mit der völligen Abschaffung der Unterseeboote einverstanden sei. Bei den kürzlichen Besprechungen hätten die deutschen Unterhändler diesen Standpunkt, der sich mit dem der englischen Regierung deckt, erneut vertreten, aber

Der Korrespondent der „Times“ in Rom meldet, so weit festgestellt werden könne, habe die Besprechung zwischen Eden und Mussolini über Abessinien wenig oder überhaupt nicht dazu beigetragen, die Lösung des Problems zu erleichtern. Eine amtliche Bestätigung sei nicht zu erlangen. Man glaube aber, daß Eden zwar gewisse Anregungen gemacht habe, daß diese aber von Mussolini als nicht annehmbar betrachtet worden seien. Wenn anscheinend leider kein Fortschritt gemacht worden sei, so herrsche doch Einigkeit unter sachverständigen britischen und italienischen Beobachtern, daß Edens Besuch großen Wert gehabt habe. Er habe die Vertreter der beiden Regierungen befähigt, ihre Standpunkte mit äußerster Freimut zu erklären und dadurch viele zweifelhafte Dinge aufzuklären.

Auf das deutsch-englische Flottenabkommen anspielend, meint das Blatt, die Italiener schienen jetzt überzeugt worden zu sein, daß Großbritannien nicht die Absicht habe, sich von Frankreich und Italien zu trennen und sich völlig in die Arme Deutschlands zu werfen. Der Korrespondent fügt hinzu, die Italiener hätten gegenüber „der britischen Extratour“ keine so harte Haltung eingenommen wie die Franzosen. Sie hätten viel Verständnis dafür, daß gute Gelegenheiten nicht versäumt werden bis zum Abschluß anderer Verhandlungen aufgehoben werden sollten. Aber sie glaubten, daß eine solche Extratour und solche zweifelhafte Verhandlungen entsprechend den tatsächlichen Umständen der betreffenden Regierungen beurteilt werden müßten. Mit anderen Worten: wenn Großbritannien nach Befriedigung seiner Flottenwünsche und nach Erzielung eines Luftpazifiks für andere Probleme wie die Danaukonferenz und den Ostpazifik sein Interesse mehr zentral würde, so würden die Italiener mehr geneigt sein, den französischen Standpunkt zu unterstützen. Man sei berechtigt zu glauben, daß irgend welche italienische Sorgen in dieser Hinsicht von Eden zerstreut worden seien.

Der Sonderkorrespondent des „News Chronicle“ in Addis Abeba meldet, er habe, daß Abessinien bereit sei, wirtschaftliche Zugeständnisse zu machen, aber nur unter der Bedingung, daß sie wirklich wirtschaftlicher und nicht politischer Art seien. Die Abessinier möchten z. B. falls die italienischen Kolonialtruppen und italienische Somaliland durch eine Eisenbahnlinie über abessinisches Gebiet verbunden werden, den Vorkauf der Linie in ihren eigenen Händen behalten.

Auf die italienische Forderung nach kolonialwirtschaftlichen Zugeständnissen, die Italien allein zugute kämen, erwiderte Abessinien mit einem Hinweis darauf, daß es durch den Vertrag mit Frankreich verpflichtet ist, jeder Nation Rechte zu verweigern, die andere Nationen ausschließen. Die gegenwärtige Spannung werde durch die Tatsache deutlich, daß am Dienstag vormittag weitere Italiener auf Anraten der französischen Gruppe von Addis Abeba abgereist seien. Die meisten Mitglieder der italienischen Kolonie seien bereits fort, andere paden ihre Sachen, wie wenn der Ausbruch von Feindseligkeiten unmittelbar bevorstehe.

Der britische Gesandte in Abessinien, Sir Sidney Barton, der am Dienstag auf Urlaub zu gehen beabsichtigt, ist, wie „Daily Express“ meldet, durch ein Telegramm des Londoner Foreign Office angewiesen worden, auf seinem Posten zu bleiben.

ungültiglicherweise gegenwärtig andere Länder mit der Abschaffung der Unterseeboote nicht einverstanden.
Aus dieser Erklärung geht wiederum hervor, daß die Abklärung der Kriegsmittel nicht von Deutschland, sondern von den Rändern laboriert wird, die jetzt am meisten Sturm laufen gegen die deutsch-englische Vereinbarung zur Flottenbegrenzung. An der Spitze derer, die durch ihre U-Boot-Ausrüstung den Frieden der Meere am meisten bedrohen, steht Frankreich.

Starker Eindruck in England.

„Der beste Beweis für Deutschlands guten Willen.“
DNB London, 26. Juni.

„Daily Telegraph“ sagt in einem Leitartikel, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit werde im Augenblick von der Mitteilung des Marineministers gefesselt, wonach die deutschen Vertreter bei den letzten Flottenbesprechungen Deutschland zur Befolgung der Regeln des U-Boot-Krieges verpflichtet hätten, die in Teil IV des Londoner Flottenvertrages niedergelegt seien. Diese deutsche Zustimmung werde in allen Kreisen der britischen Öffentlichkeit einen tiefen und günstigen Eindruck machen als irgend eine andere Zustimmung, die etwa hätte gegeben werden können. Sie werde umso mehr Glauben finden, als Deutschland bei allen Umrüstungsbesprechungen ebenso wie Großbritannien die völlige Abschaffung von U-Booten bekräftigt habe. Einige andere Länder hätten sich allerdings dem Vorschlag widersetzt, daß das U-Boot als Gefährdungsmittel zugunsten der schwächeren Seemächte wiederbeseitigt werden in der Lage sei. „Daily Telegraph“ schließt, wie es auch immer sei, Deutschlands Erklärung würde einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Zustimmung aller zum Teil IV des Londoner Flottenvertrages leisten. Teil IV umfasse die Kriegsregeln für U-Boote, die einen Anfang des Washingtoner Flottenvertrages bildeten. Deutschlands Vertreter, diese Verpflichtung, ohne Rücksicht darauf, ob alle anderen Länder ihr beitreten“ anzunehmen, ist der beste Beweis für seine bona fides, den es geben kann. In diesem Sinne wird er in England aufgenommen werden.

54 v. H. der englischen Flotte

Die Stärke der französischen Seemacht.
(1) Paris, 26. Juni.

Wie in den Wandelsängen der Kammer verlautet, soll Kriegsminister Létty vor dem Marinenausschuß der Kammer erklärt haben, daß die französische Flotte unter Berücksichtigung der im Bau befindlichen Schiffe 54 v. H. der englischen betrage. Dieses Verhältnis erlaube es um beruhigend, als sich hinterer Linien-Schiffe befinden, deren Offensiv-, Defensiv- und Beweglichkeitseigenschaften noch von keiner anderen Marine erreicht worden seien. Die Rorbs- und Kanalkräfte werden im übrigen dank der besseren Beziehungen zu Italien verstärkt werden können, da bestimmte im Mittelmeer stehende Kriegsschiffe freigesetzt werden könnten.

Zwei- und fünfmarkstücke mit dem Bildnis Hindenburgs.

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 werden Reichsilbermünzen im

Die Reichsarbeitsdienstplicht

Fürs erste ein halbes Jahr.
DNB Berlin, 26. Juni.

Im Anschluß an das Gesetz über die Einführung der Arbeitsdienstplicht hat der Führer verfügt, daß die Dienstplicht im Arbeitsdienst bis auf weiteres ein halbes Jahr beträgt. Die Stärke des Arbeitsdienstes soll während des nächsten Dienstjahres vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936 einschließlich des Stamm- und Hilfspersonals 200 000 Mann nicht überschreiten. Mit dieser Zahl werden in zwei Schichten ungefähr alle Tauglichen des Jahrganges 1915 zum Arbeitsdienst eingezogen werden können. Der Freiwillige Eintritt in den Arbeitsdienst ist bereits vom vollendeten 17. Lebensjahr an möglich, um denjenigen, die in diesem Alter aus der Schule oder aus der Lehrzeit auscheiden, sofort den Eintritt in den Arbeitsdienst zu ermöglichen.

In der auf der 1. Seite veröffentlichten Meldung über die gestern beschlossenen neuen Reichsgesetze heißt es weiter:

1717 führte Friedrich Wilhelm I. in Deutschland die allgemeine Schulpflicht ein, die dann im 19. Jahrhundert von Deutschland aus fast die ganze zivilisierte Welt eroberte.

Das Jahr 1813 ist das Geburtsjahr der deutschen allgemeinen Wehrpflicht, die König Friedrich Wilhelm III. in seinem „Aufruf an mein Volk“ verkündete und im folgenden Jahre für dauernd festlegen konnte, nachdem der geniale Organisator Scharnhorst in den vorangegangenen Jahren die Grundlage hierfür geschaffen hatte.

Am 26. Juni 1935 schuf Adolf Hitler für Deutschland die allgemeine Arbeitsdienstplicht — sein Scharnhorst heißt Konstantin Hierl.

Aus den Einrichtungen, die der frühere Staat nur zur Beschäftigung Erwerbsloser errichtet hatte, haben Führer und Männer den heutigen NS-Arbeitsdienst geschaffen. Sie gaben der Arbeit einen Sinn, sie stellten die Ehre der Arbeit wieder her, sie führten das Volk zum deutschen Heimatboden zurück und machten aus dem Arbeitsdienst die nationalsozialistische Erziehungsschule des deutschen Volkes.

Schon 1929 wurde Oberst a. D. Hierl von Adolf Hitler als Organisator und Organisationsleiter II in das „Braune Haus“ berufen und begann hier den Aufbau des Arbeitsdienstes. In wahrhaft glühender Arbeit und Ausdauer hat er sich von seinen klaren Zielen niemals abbringen lassen, wenn auch die Widerstände noch so groß erschienen.

Der Reichsarbeitsdienst ist ein Musterbeispiel der neuen Gesetzgebung.

Der Arbeitsdienst wird nicht in Regeln und Organisationen hineingezwängt, die für andere Zwecke geschaffen sind. Der Arbeitsdienst hat seine eigenen Aufgaben, seine eigene Organisation und seine eigenen Regeln geschaffen, und die Gesetze müssen sich jetzt diesem Aufbau anpassen.

Das Gesetz bringt eine Bestätigung dessen, was das Volk durch die Tat bereits als seinen Willen bekundet hat. Viele Hunderttausende sind schon freiwillig in den Arbeitsdienst gegangen, das ganze Volk hat den Arbeitsdienst als eine moralische Pflicht bereits anerkannt und begeistert seine Aufgaben aufgenommen. Nun wird er aus einer Gemeinschaft der Freiwilligkeit eine mächtige Pflichtorganisation der Nation, der sich keiner mehr entziehen kann.

Nach § 1 des Gesetzes ist der Arbeitsdienst Ehrenpflicht des deutschen Volk.

Wer freiwillig oder ausgehoben zum Arbeitsdienst kommt, kann und darf nicht für sich selbst besondere materielle Vorteile erwarten. Für seinen Dienst und seine Arbeit erhält er keinen Arbeitslohn. Dienst und Arbeit gilt der ganzen Volksgemeinschaft. Von jedem einzelnen wird selbstloser Einsatz seiner ganzen Kraft verlangt. Die Dienstplicht umfaßt alle gesunden Deutschen — Männer und Frauen.

Die Vorschriften über die Dienstplicht der weiblichen Jugend bleiben noch besonderer Regelung vorbehalten, da der Frauenarbeitsdienst weder nach der Zahl seiner

Beträge von zwei und fünf Reichsmark hergestellt werden, die auf der Schaufseite in der Mitte den Kopf des verewigten Reichspräsidenten von Hindenburg im Profil tragen. Innerhalb des aus einem flachen Stücken bestehenden erhabenen Randes stehen in Praktur die Worte „Paul von Hindenburg“, die Jahreszahlen „1847—1934“ und das Münzzeichen. Die Wertseiten der Münzen gleichen denen der Münzen mit der Wotsamer Garnisonfische, jedoch tragen sie in der unteren Hälfte die Wertbezeichnung „Reichs 2 mark“ oder „Reichs 5 mark“.

Ernst Mahnworte an den Schriftleiter-Nachwuchs.

DNB Berlin, 26. Juni.

Reichsminister Dr. Goebbels empfing am Mittwochmorgen in seinem Ministerium die Teilnehmer des zweiten Lehrganges der Reichs-Schriftleitergruppe. Er hatte die aus etwa 80 Mitgliedern bestehende Gruppe zu sich gebeten, um ihnen, die sich dem Schriftleiterberuf zuwenden möchten, angelehnt betriebl. Erfahrungen zu geben, die Reichs-Schriftleiter-Schule, Regierungsamt a. D. Meyer-Christian, in dem letzten Kursus, aber auch schon im vorigen gemacht haben, in aller Offenheit und Ehrlichkeit seine Meinung über die unerlässliche Notwendigkeit zu sagen, mit Fleiß und Strebsamkeit an sich selbst zu arbeiten und die Chancen zur Weiterbildung auch tatächlich auszunutzen.

Wenn mir mitgeteilt wird“ so betonte der Minister mit besonderem Nachdruck, daß die allgemeinen Bildungs- und Wissenstendenzen in der neuen Ära auf einem wenig erfreulichen Niveau befinden, so können Sie sich denken, daß ich einem solchen Zustand vielfach zwei Monate zuzuhauen kann, aber nicht länger. Es ist eine Entschuldig, wenn man sagt, die Schuljahre hätten nicht genug Wissen geboten. Sie können auch nicht sagen: Wir kommen aus kleinen Verhältnissen und haben nicht die Möglichkeit gehabt, uns weiter zu bilden. Gerade hier in Berlin wird Ihnen wie sonst nirgendwo Gelegenheit in Höhe und Fülle geboten, das allgemeine Wissen zu ergänzen und zu vertiefen. Die Männer, die

Führer noch nach dem Aufbau seiner Verwaltung in der Lage ist, plötzlich mehrere hunderttausend Mädchen im Frauenarbeitsdienst aufzunehmen.

Vom männlichen Arbeitsdienst wird der Geburtsjahrgang 1915 einberufen. Die Hälfte zum 1. Oktober 1935, die andere Hälfte zum 1. April 1936. Die Einberufung richtet sich nicht nach dem Monat der Geburt. Die Dienzeit dauert vorläufig sechs Monate. Die allgemeine Musterung wird vom Juni bis August 1935 im Zusammenhang mit der Musterung für die Wehrmacht durchgeführt. Die Aushebung für den Arbeitsdienst erfolgt durch die Meldeämter des Arbeitsdienstes. Wer nicht vom Arbeitsdienst befreit (ausgemustert) wird, erhält die Einberufung zu einer bestimmten Arbeitsdienstleistung.

Die folgenden Bestimmungen bringen die Ausnahmen von der Dienstplicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß diejenigen, die bereits den Arbeitspaß im freiwilligen Arbeitsdienst erhalten haben, nicht mehr zum Reichsarbeitsdienst eingezogen werden.

Da der Reichsarbeitsdienst Ehrenpflicht ist, müssen diejenigen ausgeschlossen bleiben, die wegen ehrenrühriger Handlungen juristisch festgestellt sind. Das sind alle mit Zuchthaus Verurteilten, ferner die Verurteilten, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, die den Maßregeln der Sicherung oder Besserung unterworfen sind und die wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft sind. Außerdem ist unwürdig, wer aus der NSDAP wegen ehrenrühriger Handlungen ausgeschlossen ist. Wer durch gerichtliches Urteil die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter für eine bestimmte Zeit verloren hat, darf in dieser Zeit nicht einberufen werden.

Wer für die besonderen Arbeiten im Arbeitsdienst körperlich oder geistig völlig untauglich ist, wird nicht eingezogen. Wer vorübergehend untauglich ist, kann nach § 8 zurückgestellt werden.

Wer für längere Zeit ins Ausland gehen will oder bereits im Ausland lebt, kann von der Ableistung der Arbeitsdienstplicht entbunden werden. Kehrt er aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach Deutschland zurück, so muß er seiner Arbeitsdienstplicht noch genügen.

Eine Zurückstellung von der Dienstplicht kann im allgemeinen bis zu zwei Jahren, im Höchstfalle bis zu fünf Jahren erfolgen.

Dem Arbeitsdienst ist die Aufgabe gestellt, die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsausleistung, vor allem zur geistigen und körperlichen Handarbeit zu erziehen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen staatspolitische Schulung, kameradschaftliches Zusammenleben, Ordnungsbildung und Arbeit am deutschen Boden. In Zukunft soll jeder junge Deutsche eine Zeit lang in erster Arbeit den Spaten führen und wirtschaftliche Werte für die Gesamtheit des Volkes schaffen. Wie groß diese Werte sind, zeigt schon die bisherige Tätigkeit des freiwilligen Arbeitsdienstes, insbesondere bei den Bodenkaulierungen.

Das Führerkorps des Arbeitsdienstes steht sich in Zukunft nur aus Männern zusammen, die die allgemeine Arbeitsdienstplicht abgeleistet haben. Für die gesamten Aufgaben ist ein einheitliches Führerkorps bestimmt. Jedem Führer ist durch die verschiedensten Schulungen im Arbeitsdienst selbst die Möglichkeit gegeben, bei entsprechender Eignung in die höchsten Führerstellen aufzurücken. Die Führer sind weder Beamte, noch Unteroffiziere oder Offiziere, sie sind vielmehr ein eigener Typ für die Sonderaufgaben des Arbeitsdienstes. Sie erhalten eine Befehlsbefugnis, die auf die Besonderheiten des Arbeitsdienstes eingestellt ist. Für eine ausreichende Versorgung werden besondere Vorschriften geschaffen. Der unerfahrene Glaube an den Führer, der die Ränder der Wiedergeburt der deutschen Nation hervorgerichtet hat, führte Hunderttausende junger Deutsche in den freiwilligen Arbeitsdienst, der unter der nationalsozialistischen Führung Konstantin Hierls durch die allgemeine Arbeitsdienstplicht ihre Krönung fand und so der Ausdruck des Willens des deutschen Volkes zu Arbeit und Frieden wird.

heute Deutschland regieren, kommen fast alle aus kleinen Verhältnissen. Sie sind auch nicht in Privaten geboren und haben sich emporgearbeitet durch eigenen Fleiß und durch eigene Kraft.

Es scheint, daß einige von Ihnen Ihren Aufenthalt in Berlin als eine Art Erholungsurlaub ansehen. In Berlin ist man etwas anders gewohnt; hier arbeiten Millionen von friedlichen Vögeln in die Nacht, um das tägliche Brot zu haben. Diese müssen Ihnen zum Beispiel dienen.

Ich werde für den nächsten Kursus strengere Auslesegesetze in Anwendung bringen, und ich kann Sie auf das bestimmteste versichern, daß ein Journalist, der nicht über ein gewisses Maß von Wissen und Charakter verfügt, in die Presse nicht einsteigen darf, ausgenommen in die Zeitungsredaktionen. Wer nicht Schriftleiter ist, darf die Presse auf ein solches Bildungsniveau herunterfassen, lasse ich um so weniger zu, als dann Journalisten selber erst später die Freiheit der Meinung für sich reklamieren.

Wer sich an Arbeit vorbereitend in der Annahme, daß es in Deutschland nur mit Zustimmung getan wäre, der befindet sich auf einem sehr verhängnisvollen Holzwege. Der neue Staat wird einmal die rechte Gewinnung als etwas Selbstverständliches voraussetzen müssen. Es sollen hinzukommen: Wissen und Können, Fleiß und Beständigkeit, Charakter und Aufrichtigkeit.

Im Leben wird man, wenn man nicht gerade ein ganz großes Genie ist, nur etwas durch Fleiß erreichen. Selbst ganz große Männer haben es zur letzten Vollendung auch nur durch Fleiß gebracht.

Ich spreche aus freundschaftlichen Gefühlen zu Ihnen. Uns hat es das Leben auch nicht leicht gemacht. Und es kann uns keiner vorwerfen, daß wir vom grünen Tisch betrachten und von oben herab über solche Probleme reden. Wir kennen die Dinge aus der Praxis! Ich habe zwölf Exzellenzen scheitern sehen und ich weiß, wozu man gerät, wenn man das Leben zu leicht nimmt.

Nach einer Meldung des litauischen Regierungsangelegers ist durch Beschluß des Kammer Appellationshofes das Vermögen der melissidischen Kreditgesellschaften „Agraria“ und „Kreditbank“ beschlagnahmt worden.

Arbeitsopfer beim Führer.

DNB Berlin, 26. Juni.

Der Führer und Reichkanzler empfing am 25. Juni eine Abordnung der Arbeitsopfer unter Führung des Reichswalters Kellermann. Die Abordnung überreichte dem Führer als Geschenk ein Buch, das einen Querschnitt durch das Leben der Arbeitsopfer darstellt und einen Einblick in die sie betreuenden Organisationen „Deutsche Arbeitsopfererziehung e. V.“ gibt. Das Buch, das in einem einmaligen Exemplar herge-

stellt wurde, bedeutet eine historische Seltenheit. Der Führer verweilte einige Zeit in herzlichem Gespräch mit den Arbeitsopfern, unter denen sich auch der älteste überlebende Stürmer der Dippeler Schanzen befand.

Zwei- und fünfmarkstücke mit dem Bildnis Hindenburgs.

Auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 werden Reichsilbermünzen im

Sta

K

Op

a. Am G
appell in die
zu helfen. —
Glückliches
erlebt! Es ist
Das Man
sprung nicht ei
gemüht aber l
schwachen Gefu
hunger klüßen.
Nimm ein
bringen, opfer
Kindes, der sch
Wie Deutsch

! Herr Jo
turiert des hi
hat vor einig
in Hannover,
studierte, das
mit dem Präs
Gildwunsch!

! Bei dem
in Herbolz-Dor
Pfarrer den er
von Herbolz
Georg in Bod
guter Schüke
seiner Schu
des Vogels au
Schützenbrüder
Pastor Wiffing,
Schuß lebhaften

Auch di

hat in dielem
auch bereits ih
Arbeiter, der e
munion oder g
Betrag zur Au

Neuer

Er

a. In den
Buchhandlung
Stadtplatz im
Stadtermessung
neuer Stadtpla
gabe einem B
Wege, öffentlic
im Plan und
Reihenfolge beg
sehen. Die qual
bindung mit de
der Straßen un
muß man es b
farzig ist.

Haftbefehl

die grun

§ Weitem die
einmal eine sei
Amtsgerichtsges
lung stehenden
anstanden, oer
sich beide wegen
worten sollten,
waren. Bei de
um einen Bod
straße. Zwei P
murdien, den U
nirgendes end
Staub gemacht,
er nach Lage de
bestraft worden
erlassen und de

Im zweiten

klagen aus We
er sei ohnmächtig
Gericht beantragt
Wesel mit der G
Wohngüter trans
Wohnung des
Von Mitbewohn
arzt, daß der An
wage wagg
geäußert habe, g
Angeklagte hat
werde seiner Mi
schenken. Auch g

fahrt z

= Wie diese

bekannt gegeben
den 24.—26. Jul
zu unseren Frie
fahrt nach Trier
führt von Trier
signy I. M. Am
mont, Baur, Re
court, Gtain, G
fahrt geht durch
adwärts über U
wird in Berlin
Kriegsgräberförl
Leitung des Stw

Schau

§ Als geister
Firma Franz W
straße passierte,
mußte er an der
ausweichen. Hier
der Heruntergela
Imping in Gef
läste sich und b
natürlich in Trü

wird der Ge-
 fien. Die Hälfte
 ste zum 1. April
 nicht nach dem
 pauert o rzt zu
 meine Erläuterung
 Zusammenhang
 nicht durchgeführt.
 nst erfolgt durch
 Wer nicht vom
 wird, erhält die
 reitsdienstabtei-
 Die Ausnahmen
 igt, daß die
 Freiwilligen Ar-
 im Reichsarbeits-
 dienst ist, müssen
 die, wegen
 urdgestellt find-
 n, ferner die Be-
 rechte aberkannt
 der Beförderung
 eiseindlicher Be-
 rden ist unwir-
 rühriger Hand-
 richtliches Urteil
 der Vemter für
 in dieser Zeit
 im Arbeitsdienst
 glich ist, wird
 untuglich ist,
 n.
 n gehen will
 den der Ablegung
 den. Kehrt er
 res nach Deutsch-
 dienstpflcht noch
 Dienstpflcht kann
 Höchstfalls bis zu
 a be gestellt, die
 tionalsozialismus
 ren Arbeitsauf-
 ren Abfertigung
 ung dieser Auf-
 usung, Kamerad-
 gebienst und Ar-
 kunft soll jeder
 rster Arbeit den
 Werte für die
 groß die Werte
 igt die Frei-
 ei bei den Boden-
 enstes legt sich in
 die allgemeine
 für die gesamten
 e bestimmt. Je-
 Schulungen im
 geben, bel ent-
 grezfelten Auf-
 n, noch ungenü-
 ein eigener Typ
 enstes. Sie er-
 g, die auf die
 gestellt ist. Für
 besondere Kor-
 e Glaube an den
 urt der heutigen
 erttaufende jun-
 gebienst, der unter
 onstantin Hierls
 e Krönung fand
 deutschen Volkes
 alle aus kleinen
 Walsten gebore-
 igen Fleiß und
 n Aufenthalt in
 b ansehen. In-
 e wohnt; hier
 egen bis in die
 n. Diese müssen
 engere Aus-
 und ich kann Sie
 n Journalist,
 hon von Wissen
 e Pressefreiheit
 wird. Er kann
 ichtleiter. Daß
 iveau herunter-
 ren Journalisten
 einung für sich
 r Annahme, daß
 an wäre, der be-
 ng nicht so allen
 mal die recht-
 rständliches
 zu kommen:
 e Beständig-
 keit.
 gerade ein ganz
 ereiches. Selbst
 Vollendung auch
 üßen zu Ihnen.
 gemacht. Und es
 von grünen Tisch
 solche Probleme
 tagis! Ich habe
 recht, wobei man
 mmt.
 en Regierungs-
 r Appellations-
 lation und
 und „Kreditper-

Donnerstag, den 27. Juni 1885.

Kind aufs Land!

Opfere für Mutter und Kind!

a. Am Samstag und Sonntag ergeht ein letzter Appell in diesem Sommer an Dich, dem Industriellen zu helfen. —

Glückliches Kind, das auf dem Land seine Augen erlebt! Es ist körperlich, geistig und seelisch im Vortell. Das Manufakturkind der Großstadt kann den Vorsehung nicht einholen. Wir können dem leeren Kindesgemüth aber Landfreude verschaffen; wir müssen seinen schwachen Gesundheit jedoch aufessen und seinen Vorsehung hüllen.

Alten ein Fertigkeit an! Kannst Du's nicht unterbringen, opfere Deinen Großen zum Besten des armen Kindes, der schwachen der Erholung bedürftigen Mutter.

Wie Deutschlands Mütter, so Deutschlands Kinder, so Deutschlands Zukunft.

Opfere gern, opfere Samstag und Sonntag!

„Wu mußt gesunne Rinner hebben!“

Examen bestanden.

! Herr Joseph Hertmes jun. aus Bocholt, Abiturient des hiesigen Städtischen Gymnasiums von 1920, hat vor einigen Tagen an der Technischen Hochschule in Hannover, wo er seit dem Wintersemester 1880-81 studierte, das Examen als Praktikant (Diplom-Ingenieur) mit dem Prädikat „Sehr gut“ bestanden. Herzlichen Glückwunsch!

Ein guter Schüke.

! Bei dem Königsschießen anlässlich des Schützenfestes in Herxelt-Dorsten gab nach altem Brauch gemäß der Pfarre den ersten Schuß auf den Vogel ab. Der Pastor von Herxelt ist der frühere langjährige Kaplan an St. Georg in Bocholt, Bissing. Daß Pastor Bissing ein guter Schüke ist, wurde dadurch bewiesen, daß er mit seinem Schuß auf den ersten Anschlag den rechten Flügel des Vogels aus der lustigen Höhe herunter holte. Die Schützenbrüder und die Zuschauer, die Pfarrkinder von Bocholt Bissing, gollten ihrem Pfarrhern für den guten Schuß lebhaften Beifall.

Sozialismus der Tat.

Auch die Firma Franz Westmann u. Co.

hat in diesem Jahre, wie sie das schon seit Jahren und auch bereits schon vor dem Kriege zu tun pflegte, jedem Arbeiter, der ein Kind hat, das zur ersten hl. Kommunion oder zur Konfirmation geht, einen namhaften Betrag zur Ausstattung der Kinder übergeben.

Neuer Stadtplan von Bocholt.

Er entspricht einem Bedürfnis.

a. In den nächsten Tagen erscheint im Verlage der Buchhandlung Karl Wiffing (Langenbergstraße) ein Stadtplan im Maßstab 1:10 000. Der Plan ist vom Stadtwermessungsamt angefertigt. Seit Jahren ist ein neuer Stadtplan nicht erschienen, so daß die Herausgabe einem Bedürfnis entspricht. Sämtliche Straßen, Wege, öffentlichen Gebäude und größeren Betriebe sind im Plan und seitlich des Planes in alphabetischer Reihenfolge bezeichnet und mit einer Suchnummer versehen. Die quadratische Einteilung des Planes in Verbindung mit der Suchnummer erleichtert das Auffinden der Straßen und Gebäude. Als einen gewissen Mangel muß man es bezeichnen, daß der Plan leider nur einseitig ist.

Haftbefehle gegen 2 Angeklagte.

die grundlos vor Gericht nicht erscheinen.

§ Gestern hielt das Coesfelder Schöffengericht wieder einmal eine seiner üblichen Tagungen im Bocholter Amtsgerichtsgebäude ab. Von den vier zur Verhandlung stehenden Fällen mußten zwei, die am Vormittag imstande, vertagt werden, weil die Angeklagten, die sich beide wegen gefährlicher Körperverletzung verantworten sollten, zum Termin einfach nicht erschienen waren. Bei dem ersten Angeklagten handelte es sich um einen Bocholter namens G. aus der Wernerstraße. Zwei Polizeibeamte, die vom Gericht beauftragt wurden, den Angeklagten vorzuführen, konnten ihn irgendwo entdecken; er hatte sich offenbar aus dem Staub gemacht, was um so weniger verständlich ist, als nach Lage des Falles wahrscheinlich nicht allzu schwer bestraft worden wäre. Es wurde gegen ihn Haftbefehl erlassen und der Termin, wie bereits erwähnt, vertagt.

Im zweiten Falle handelte es sich um einen Angeklagten aus Wesel, der dem Gericht mitgeteilt hatte, sei ohnmächtig geworden und bettlerig krank. Das Gericht beauftragte darauf telephonisch den Kreisarzt in Wesel mit der Feststellung, ob der Angeklagte wirklich bettlerig krank sei. Der Kreisarzt begab sich zur Eobnung des Angeklagten, die jedoch verfallen war. Von dem Wohnort des Hauses erfuhr dann der Kreisarzt, daß der Angeklagte morgens mit einem Krafwagen weggefahren sei und er erst, wie er sich äußert habe, gegen Abend wiederkommen werde. Der Angeklagte hat vermutlich angenommen, das Gericht werde seiner Mitteilung, er sei krank, einfach Glauben geben. Auch gegen ihn wurde Haftbefehl erlassen.

Fahrt zu den Schlachtfeldern

und deutschen Friedhöfen bei Verdun.

= Wie dieser Tage im Angeigenteil dieser Zeitung bekannt gegeben wurde, ist auf vielseitigen Wunsch für den 24.—28. Juli eine Fahrt in das Kampfgebiet und unseren Friedhöfen bei Verdun geplant. Die Fahrt nach Trier geht durch die Elsel. Der zweite Tag führt von Trier aus nach Luxemburg, Viennas, Boulay, A. Mel, Ornes, Gremling, Yannes, Douaumont, Vaux, Verdun, Toter Mann, Höhe 304, Hauteur, Etain, Elst, Luxemburg nach Trier. Die Fahrt geht durch das Moseltal bis Koblenz und rheinwärts über Bonn, Köln nach Bocholt. Die Fahrt ist in Verbindung mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (Bezirksverband Münster) unter Leitung des Studienrats Wermers durchgeführt.

Schaufensterhebe in Trümmer.

§ Als gestern vormittag ein Lastkraftwagen der Firma Franz Westermann in Coesfeld die Langenbergstraße passierte, um in die Kobellstraße einzufahren, brach er an der Ecke Nordstraße einem andern Wagen entgegen. Hierbei kam das Verdeck des Wagens mit heruntergerollenen Warkisse des Geschäftshauses J. J. in Verberung, eine Straße der Warkisse lieh sich und lag in eine Schaufensterhebe, die in Trümmer ging.

Schöffengerichtssitzung in Dingden.

Der tödliche Unglücksfall vom 6. Mai stand zur Verhandlung. - Der Angeklagte wird freigesprochen.

§ Dingden, 27. Juni.

Gestern weihte das Coesfelder Schöffengericht, das heute in Bocholt getagt hat, hier in Dingden. Zur Verhandlung stand der bedauerliche Unglücksfall, der am 6. Mai d. Js. auf der Mollereistraße am Hause des Schreinermeisters Hitzpaß ereignete und bei dem ein 14 Monate altes Kind Peter der Eheleute Schmüding von einem Fuhrwerk aus Stenern überfahren und getötet wurde. Angeklagt war der Landwirt Josef E. aus Stenern, dem vorgeworfen wurde, daß Fahrlässigkeit den Tod des Kindes verursacht zu haben. Nach einer Ortsbesichtigung an der Unglücksstelle fand die Verhandlung, die nach etwa 1 1/2 Stundeniger Dauer mit der Freisprechung des Angeklagten endete, im Sitzungssaale des Rathhauses statt.

Die Vernehmung des Angeklagten.

Der Angeklagte führte aus, er sei an dem tragischen Tage mit einem Viehwagen, auf dem sich zwei Rinder und ein Pferd befanden, in Richtung Voikum fahren, um die Kühe auf die Weide zu bringen. An dem Hause des Elektrikers Sch. sei er, um zwei Führer, die dort wenden wollten, zu überholen, nach rechts und dann wieder rechts gefahren. Einmal in Höhe des Hauses Hitzpaß habe er das Kind plötzlich mitten auf der Straße gesehen. Er habe sofort das Pferd zurückgehalten. Aber das Kind sei weiter auf das Pferd gekommen. Da habe er das Pferd mit aller Macht derart zurückgezogen, daß es mit den Hinterrufen über die Erde gerutscht sei. Das Kind sei mit Kopf an einen Scherenbaum gestoben, umgefallen und dann überfahren worden. Leider sei das Pferd nicht zum Stehen gekommen, als es schon zu spät war. Auf eine Frage des Vorsitzenden erklärte der Angeklagte, daß das Pferd ordnungsmäßig angelehrt gewesen sei.

Die Zeugenvernehmung.

Als erster Zeuge wurde der Kaufmann Johann K. vernommen, der ebenso wie sein Knecht mit dem Fuhrwerk von der Weide kam und in Richtung Dorf fuhr. Er sei dem Hofe Hitzpaß näherte, sei der Unglücksstelle noch etwa 16 Meter von ihm entfernt gewesen. Das Kind sei zunächst seinem Knecht direkt vor das Rad gekommen. Frau Hitzpaß habe noch gesagt: „Der Dops vor das Rad“. Als dann das Fuhrwerk an ihm vorbeigefahren sei, habe er gesehen, wie der Angeklagte das Pferd an den Zügeln zurückgezogen habe. Das Kind unter das Fuhrwerk geraten ist, hat der Zeuge nicht gesehen.

Ein weiterer Zeuge, Schreinermeister H., stand mit dem dritten Zeugen, Weidenkeller K., auf seinem Hof, dem mehrere Kinder am spielen gewesen seien. Er sei das Kind Schmüding vom Hof auf die Straße gekommen und zwar zunächst auf die Radfahrer zu. Der Knecht habe er erst gesehen, als der Knecht das Kind in letztem Traß gefunden habe, an dem es sich zurückgefallen habe. Das Kind sei direkt vor das Pferd gekommen und dann von der Schere umgefallen worden.

Weidenkeller K. hat ebenfalls gesehen, wie das Kind auf die Straße gelaufen ist. Er ist erst auf den Knecht aufmerksam geworden, als er gerufen hat. Auch er gesehen, wie der Angeklagte, der auf dem Wagen saß, das Pferd zurückzog und dann links nach vorne dem Knecht schaute. Nach Ansicht dieses Zeugen hat der Knecht sein Möglichstes getan, um den Unfall zu vermeiden.

Der zuständige Gendarmeriebeamte sagte aus, an dem Wagen habe die Bremse gefehlt, in dieser Gegend aber eine Bremse an einem derartigen Fuhrwerk notwendig.

Der Staatsanwalt

betonte zu Beginn seines Plädoyers, daß kleine Kinder von jeher im Verkehr einen gefährlichen Faktor bildeten sowohl für sich selbst wie auch für die Fahrzeuge. Sei doch eine große Zahl von Unfällen zu verzeichnen, die durch kleine Kinder verursacht seien.

Das Kind sei vom Hofe H. auf die Straße gekommen. Der Angeklagte habe das Kind erst in dem Augenblicke gesehen, als es schon mitten auf der Straße gewesen sei. Aber der Angeklagte hätte das Kind schon sehen müssen, als es vom Hofe gelaufen kam. Daraus zog der Staatsanwalt den Schluss, daß der Angeklagte bei größerer Aufmerksamkeit das Kind schon viel eher hätte sehen müssen. Der Staatsanwalt erwiderte die Fahrlässigkeit des Angeklagten zunächst darin, daß er das Kind zu spät gesehen habe und es ihm nicht gelungen sei, das Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen zu bringen. Wenn aber der Knecht eines Pferdefuhrwerks ohne Bremsen fahren, müsse er besonders gut aufpassen, und in diesem Falle hätte der Angeklagte nicht übersehen dürfen, daß das Kind auf die Straße kam. Allerdings sei das Verschulden des Angeklagten nicht groß, gemessen an den Mitverschulden der Eltern des verunglückten Kindes, die zweifellos ein hartes Mitverschulden trifft. Man dürfe ein 14 Monate altes Kind nicht allein überlassen auf einer Straße, auf der Fahrzeuge aller Art verkehren. Über das Mitverschulden der Eltern, so führte der Staatsanwalt weiter aus, schließe ein strafbares Verschulden des Angeklagten nicht aus, wäre eine Bremse an dem Wagen gewesen, dann hätte der Angeklagte den Wagen rechtzeitig zum Stehen bringen können.

Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten der fahrlässigen Tötung für schuldig und beantragte anstelle von einem Monat Gefängnis eine Geldstrafe in Höhe von 80 Mark.

Der Verteidiger hielt den Tatbestand der fahrlässigen Tötung nicht für erfüllt, da die Fahrlässigkeit nicht erwiesen sei. Der Tod des Kindes sei in dem Augenblicke des Unglücks nicht zu vermeiden gewesen. Er beantragte die Freisprechung des Angeklagten.

Das Urteil lautete:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Reichskasse freigesprochen.

In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende u. a. aus, die Frage, ob der Angeklagte nicht genügend Sorgfalt angewendet habe, habe das Gericht verneint. Von dem Knecht eines Pferdefuhrwerks könne man bei dem zunehmenden Verkehr nicht verlangen, daß er hinter jedem Haus und hinter jeder Hecke ein Hindernis vermute.

Es müsse verlangt werden, daß diejenigen, die von einer Nebenstraße auf kämen, darauf achteten, daß die Straße frei ist.

Außerdem sei der Angeklagte in diesem Falle durch die zwei Radfahrer in seiner Sicht behindert gewesen. Eine Bremse brauche der Angeklagte an seinem Fuhrwerk nicht anzubringen. Selbst wenn eine Bremse hätte angebracht sein müssen, wäre in diesem Falle das Fehlen der Bremse für den Tod des Kindes nicht kausal gewesen. Wenn nämlich an dem Wagen eine Bremse gewesen sei, dann hätte der Angeklagte nur die eine Hand frei gehabt, um das Pferd an den Zügeln zurückzuführen. Durch die Bedienung der Bremse sei die Wirkung auf das zum Halten zu bringende Fahrzeug nicht gesteigert worden, sondern im Gegenteil; dadurch daß der Angeklagte das Pferd mit aller Gewalt zurückgerissen habe, sei das Fahrzeug noch eher zum Halten gekommen.

Wenn auch diese Gerichtsverhandlung mit einem Freispruch endete, der dem Angeklagten gewiß zu gönnen ist, so hat doch anderseits die Verhandlung wieder einmal gezeigt, wie gefährlich es ist, kleine Kinder ohne Aufsicht auf einer Straße zu lassen, die von Fahrzeugen befahren wird. Der tiefbedauerliche Unfall, der den Tod des armen Kindes zur Folge hatte, möge allen Eltern nachdrücklich zur Warnung dienen.

Rechtsanwalt

führte in seinem Plädoyer u. a. aus, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß der Zusammenstoß nicht auf der geraden Straße, sondern bereits in dem Nebenweg erfolgt ist. Der Angeklagte habe tatsächlich Richtungszeichen mit der linken Hand gegeben, die der zweite Zeuge deutlich bemerkt habe, der Verletzte allerdings nicht. Der Angeklagte habe getan, was er tun konnte, er sei vorchristlichmäßig im Augenblick nach links eingelenkt und er habe bei dem Einbiegen in die Nebenstraße Zeichen gegeben. Nicht den Angeklagten treffe die Schuld an dem Unfall, sondern ein überwiegendes Verschulden liege auf Seiten des Verletzten, der seine Geschwindigkeit herab abmindern mußte, daß er rechtzeitig halten konnte. Der Staatsanwalt hielt ein Verschulden des Angeklagten nicht für erwiesen und beantragte die Freisprechung.

Nach kurzer Beratung verkündete das Gericht folgende des

Urteil:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Reichskasse freigesprochen.

In der Urteilsbegründung bezog sich der Vorsitzende in der Hauptsache auf die Ausführungen des Staatsanwalts. In der Staatsanwaltschaft auf die Berufung verzichtet, ist das Urteil rechtskräftig.

Schöffengerichtssitzung in Dingden.

Der tödliche Unglücksfall vom 6. Mai stand zur Verhandlung. - Der Angeklagte wird freigesprochen.

§ Dingden, 27. Juni.

Gestern weihte das Coesfelder Schöffengericht, das heute in Bocholt getagt hat, hier in Dingden. Zur Verhandlung stand der bedauerliche Unglücksfall, der am 6. Mai d. Js. auf der Mollereistraße am Hause des Schreinermeisters Hitzpaß ereignete und bei dem ein 14 Monate altes Kind Peter der Eheleute Schmüding von einem Fuhrwerk aus Stenern überfahren und getötet wurde. Angeklagt war der Landwirt Josef E. aus Stenern, dem vorgeworfen wurde, daß Fahrlässigkeit den Tod des Kindes verursacht zu haben. Nach einer Ortsbesichtigung an der Unglücksstelle fand die Verhandlung, die nach etwa 1 1/2 Stundeniger Dauer mit der Freisprechung des Angeklagten endete, im Sitzungssaale des Rathhauses statt.

Die Vernehmung des Angeklagten.

Der Angeklagte führte aus, er sei an dem tragischen Tage mit einem Viehwagen, auf dem sich zwei Rinder und ein Pferd befanden, in Richtung Voikum fahren, um die Kühe auf die Weide zu bringen. An dem Hause des Elektrikers Sch. sei er, um zwei Führer, die dort wenden wollten, zu überholen, nach rechts und dann wieder rechts gefahren. Einmal in Höhe des Hauses Hitzpaß habe er das Kind plötzlich mitten auf der Straße gesehen. Er habe sofort das Pferd zurückgehalten. Aber das Kind sei weiter auf das Pferd gekommen. Da habe er das Pferd mit aller Macht derart zurückgezogen, daß es mit den Hinterrufen über die Erde gerutscht sei. Das Kind sei mit Kopf an einen Scherenbaum gestoben, umgefallen und dann überfahren worden. Leider sei das Pferd nicht zum Stehen gekommen, als es schon zu spät war. Auf eine Frage des Vorsitzenden erklärte der Angeklagte, daß das Pferd ordnungsmäßig angelehrt gewesen sei.

Die Zeugenvernehmung.

Als erster Zeuge wurde der Kaufmann Johann K. vernommen, der ebenso wie sein Knecht mit dem Fuhrwerk von der Weide kam und in Richtung Dorf fuhr. Er sei dem Hofe Hitzpaß näherte, sei der Unglücksstelle noch etwa 16 Meter von ihm entfernt gewesen. Das Kind sei zunächst seinem Knecht direkt vor das Rad gekommen. Frau Hitzpaß habe noch gesagt: „Der Dops vor das Rad“. Als dann das Fuhrwerk an ihm vorbeigefahren sei, habe er gesehen, wie der Angeklagte das Pferd an den Zügeln zurückgezogen habe. Das Kind unter das Fuhrwerk geraten ist, hat der Zeuge nicht gesehen.

Ein weiterer Zeuge, Schreinermeister H., stand mit dem dritten Zeugen, Weidenkeller K., auf seinem Hof, dem mehrere Kinder am spielen gewesen seien. Er sei das Kind Schmüding vom Hof auf die Straße gekommen und zwar zunächst auf die Radfahrer zu. Der Knecht habe er erst gesehen, als der Knecht das Kind in letztem Traß gefunden habe, an dem es sich zurückgefallen habe. Das Kind sei direkt vor das Pferd gekommen und dann von der Schere umgefallen worden.

Weidenkeller K. hat ebenfalls gesehen, wie das Kind auf die Straße gelaufen ist. Er ist erst auf den Knecht aufmerksam geworden, als er gerufen hat. Auch er gesehen, wie der Angeklagte, der auf dem Wagen saß, das Pferd zurückzog und dann links nach vorne dem Knecht schaute. Nach Ansicht dieses Zeugen hat der Knecht sein Möglichstes getan, um den Unfall zu vermeiden.

Der zuständige Gendarmeriebeamte sagte aus, an dem Wagen habe die Bremse gefehlt, in dieser Gegend aber eine Bremse an einem derartigen Fuhrwerk notwendig.

Der Staatsanwalt

betonte zu Beginn seines Plädoyers, daß kleine Kinder von jeher im Verkehr einen gefährlichen Faktor bildeten sowohl für sich selbst wie auch für die Fahrzeuge. Sei doch eine große Zahl von Unfällen zu verzeichnen, die durch kleine Kinder verursacht seien.

Das Kind sei vom Hofe H. auf die Straße gekommen. Der Angeklagte habe das Kind erst in dem Augenblicke gesehen, als es schon mitten auf der Straße gewesen sei. Aber der Angeklagte hätte das Kind schon sehen müssen, als es vom Hofe gelaufen kam. Daraus zog der Staatsanwalt den Schluss, daß der Angeklagte bei größerer Aufmerksamkeit das Kind schon viel eher hätte sehen müssen. Der Staatsanwalt erwiderte die Fahrlässigkeit des Angeklagten zunächst darin, daß er das Kind zu spät gesehen habe und es ihm nicht gelungen sei, das Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen zu bringen. Wenn aber der Knecht eines Pferdefuhrwerks ohne Bremsen fahren, müsse er besonders gut aufpassen, und in diesem Falle hätte der Angeklagte nicht übersehen dürfen, daß das Kind auf die Straße kam. Allerdings sei das Verschulden des Angeklagten nicht groß, gemessen an den Mitverschulden der Eltern des verunglückten Kindes, die zweifellos ein hartes Mitverschulden trifft. Man dürfe ein 14 Monate altes Kind nicht allein überlassen auf einer Straße, auf der Fahrzeuge aller Art verkehren. Über das Mitverschulden der Eltern, so führte der Staatsanwalt weiter aus, schließe ein strafbares Verschulden des Angeklagten nicht aus, wäre eine Bremse an dem Wagen gewesen, dann hätte der Angeklagte den Wagen rechtzeitig zum Stehen bringen können.

Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten der fahrlässigen Tötung für schuldig und beantragte anstelle von einem Monat Gefängnis eine Geldstrafe in Höhe von 80 Mark.

Der Verteidiger hielt den Tatbestand der fahrlässigen Tötung nicht für erfüllt, da die Fahrlässigkeit nicht erwiesen sei. Der Tod des Kindes sei in dem Augenblicke des Unglücks nicht zu vermeiden gewesen. Er beantragte die Freisprechung des Angeklagten.

Das Urteil lautete:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Reichskasse freigesprochen.

In der Urteilsbegründung führte der Vorsitzende u. a. aus, die Frage, ob der Angeklagte nicht genügend Sorgfalt angewendet habe, habe das Gericht verneint. Von dem Knecht eines Pferdefuhrwerks könne man bei dem zunehmenden Verkehr nicht verlangen, daß er hinter jedem Haus und hinter jeder Hecke ein Hindernis vermute.

Es müsse verlangt werden, daß diejenigen, die von einer Nebenstraße auf kämen, darauf achteten, daß die Straße frei ist.

Außerdem sei der Angeklagte in diesem Falle durch die zwei Radfahrer in seiner Sicht behindert gewesen. Eine Bremse brauche der Angeklagte an seinem Fuhrwerk nicht anzubringen. Selbst wenn eine Bremse hätte angebracht sein müssen, wäre in diesem Falle das Fehlen der Bremse für den Tod des Kindes nicht kausal gewesen. Wenn nämlich an dem Wagen eine Bremse gewesen sei, dann hätte der Angeklagte nur die eine Hand frei gehabt, um das Pferd an den Zügeln zurückzuführen. Durch die Bedienung der Bremse sei die Wirkung auf das zum Halten zu bringende Fahrzeug nicht gesteigert worden, sondern im Gegenteil; dadurch daß der Angeklagte das Pferd mit aller Gewalt zurückgerissen habe, sei das Fahrzeug noch eher zum Halten gekommen.

Wenn auch diese Gerichtsverhandlung mit einem Freispruch endete, der dem Angeklagten gewiß zu gönnen ist, so hat doch anderseits die Verhandlung wieder einmal gezeigt, wie gefährlich es ist, kleine Kinder ohne Aufsicht auf einer Straße zu lassen, die von Fahrzeugen befahren wird. Der tiefbedauerliche Unfall, der den Tod des armen Kindes zur Folge hatte, möge allen Eltern nachdrücklich zur Warnung dienen.

Rechtsanwalt

führte in seinem Plädoyer u. a. aus, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß der Zusammenstoß nicht auf der geraden Straße, sondern bereits in dem Nebenweg erfolgt ist. Der Angeklagte habe tatsächlich Richtungszeichen mit der linken Hand gegeben, die der zweite Zeuge deutlich bemerkt habe, der Verletzte allerdings nicht. Der Angeklagte habe getan, was er tun konnte, er sei vorchristlichmäßig im Augenblick nach links eingelenkt und er habe bei dem Einbiegen in die Nebenstraße Zeichen gegeben

Richtlinien zur Urlaubsregelung

der Handwerkslehrlinge im Wirtschaftsgebiet Westfalen.

Nach Beratung im Sachverständigenausschuss hat der
Treuhänder der Arbeit gemäß § 82 Abs. 1 A.D.G. folgende
Richtlinien betr. Urlaubsregelung der Handwerkslehrlinge
unter dem 27. Mai 1935, Reichsarbeitsblatt Nr.
17 vom 15. 8. 35, Tarifregler 824/1 für das Wirtschafts-
gebiet Westfalen erlassen:

1. Diese Regelung hat die Urlaubsgewährung für
Lehrlinge in solchen Handwerksbetrieben zum Gegen-
stand, für die keine Reichs-, Bezirks-, Fach- oder örtliche
Tarifordnung mit Urlaubsregelung für die Lehrlinge
besteht.
2. Der Urlaub soll in den von dieser Regelung er-
faßten Betrieben des Handwerks meines Wirtschafts-
gebietes betragen:
 - a) bei jähriger Lehrzeit
im 1. Lehrjahr 12 Werktage,
im 2. Lehrjahr 10 Werktage,
im 3. Lehrjahr 8 Werktage,
im 4. Lehrjahr 6 Werktage.
 - b) bei dreijähriger Lehrzeit
im 1. Lehrjahr 12 Werktage,
im 2. Lehrjahr 9 Werktage,
im 3. Lehrjahr 6 Werktage.
3. Die Lehrlingsvergütung wird während des Ur-
laubs in der tariflich oder durch Lehrvertrag geregelten
Höhe fortgewährt. Sie soll bei Eintritt des Urlaubs im
voraus für die gesamte Urlaubsdauer entrichtet werden.
Die Urlaubstage sollen hintereinander fallen. In Fäl-
len, in denen dem Lehrling nur Kost und Logis, aber
keine Veranlagungsgütung gewährt wird, soll er für die
Urlaubszeit eine Barvergütung zum mindestens 1 RM.
pro Tag erhalten.
4. Die Zeit des Urlaubsbeginns soll 14 Tage im
voraus festgelegt werden.
5. Nimmt der Lehrling an einem Hiltterjugend-
Lager teil, so soll er den Schichturlaub von 12 Tagen als
Mindesturlaub erhalten.
6. In Betrieben, in denen eine Vereinbarung über
Urlaubsregelung besteht, die niedrigere Urlaubszeiten
als vorstehend vorliegt, sollen auch obige Ferienjäre
gelten.

Dralle RASIERCREME

macht das Rasieren zum Genuß.
Große, langreichende Tube 50 Pf.

Auffstellung von Grabmalen auf dem neuen Friedhof.

§ Unter den amtlichen Nachrichten veröffentlichten
wir eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen
über die Aufstellung von Grabmalen auf dem
neuen Friedhof, deren genaue Beachtung zu empfehlen
ist.

Sprechstunden

des Kreisgesundheitsamtes Borken.

Montag, 8. Juli: Dingben: Mütterberatung von
18.30—17.30 Uhr, Tuberkuloseprechstunde von 17.30 bis
18.30 Uhr.
Freitag, 12. Juli Bocholt: Tuberkuloseprechstunde
von 15—17 Uhr.
Montag, 29. Juli: Rheede: Mütterberatung von
13—14 Uhr, Tuberkuloseprechstunde von 14—15 Uhr.
Dienstag, 30. Juli: Suderwid: Mütterberatung
von 13.30—14.30 Uhr.
Dienstag, 30. Juli: Anholt: Mütterberatung von
15—16 Uhr, Tuberkuloseprechstunde von 16—17 Uhr.

Sottesdienstordnung

Herr-Jesu-Freitag.

St. Georg. 8.30 Uhr feierliches Herr-Jesu-Mt.
Abends 8.30 Uhr Herr-Jesu-Andacht. — Donnerstag und
Freitag ist von 8 Uhr an Beichtgelegenheit.
H. Kreuz. 8 Uhr Auslegung und Gemeinschafts-
messe für alle Frauen und Jungfrauen. 7.15 Uhr hl.
Messe mit Segen. Beichtgelegenheit: Donnerstag von
8 bis 7 Uhr, Freitagmorgen von 6 Uhr an.
St. Josef. Das Allerheiligste ist von 6 Uhr an aus-
gelegt. 6 Uhr Gemeinschaftsmesse. 8 Uhr Herr-Jesu-
Andacht. Am Donnerstagabend von 6 Uhr an ist Beicht-
gelegenheit.
Friedfrauen. Von 6 bis 8.30 Uhr ist Auslegung des
Allerheiligsten. Die hl. Messen sind wie an Werktagen,
nur die Schlußmesse beginnt schon 7.15 Uhr. Abends
8 Uhr Herr-Jesu-Andacht. Donnerstagsabend von 6 Uhr
an ist Gelegenheit zur hl. Beichte. — Das Herr-Jesu-
Freitag ist Stiftungsfest des Anbetungsvereins. Der Ver-
ein hat in der hl. Messe um 8 Uhr gem. h. Kommun-
ikation. Ueber Tag beten die Mitglieder des Anbetungs-
vereins zu der Zeit, die sie sonst im Laufe der Woche
als Beichtunden haben.
Spork. 7.15 Uhr Hochamt zu Ehren des hl. Herzens
Jesu. 4 Uhr Herr-Jesu-Andacht, zugleich Vorbereitungs-
andacht für die Kommunionkinder.
Dingben. 6 Uhr hl. Messe mit Volksgejang und
Auslegung. 7 Uhr Herr-Jesu-Messe mit Sühnegebet
a. Segen. Donnerstag von 6 bis 6 Uhr Beichtgelegenheit.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für Politik i. V.:
Fritz Rediger, Münster i. W.; Stellv. Hauptschriftleiter
und verantwortlich für Münster und das Münsterland:
Fritz Rediger, Münster i. W.; für Westdeutschland: Otto
Heinz Tebbes; für Feuilleton: Peter Schläuß; für Handel
und Sport: Dr. Anton Henkel, sämtlich in Dortmund.
Linier Redaktion: Dr. Ernst Häfner, Berlin-Lichterfelde;
für den Zeno-Anzeigenteil: Verlagsleiter Dr. Erich Alt-
neppen, Münster i. W. — Druck: Zeno G. m. b. H.,
Münster i. Westf.
Zur Zeit gültiger Anzeigen-Tarif für die Zeno-
Gesamtauflage Nr. 5 vom 15. 2. 1935.
Verantwortlich für den örtlichen Textteil: Heinrich
Schmitt, Bocholt; für den örtlichen Anzeigenteil:
Josef van Gelder, Bocholt.
Verlag: J. & A. Temming, Bocholt, Realschulstraße 14.
— Zur Zeit ist Preisliste 3 gültig —
Durchschnittsauflage V. 1935:
Zeno-Zeitung insgesamt 41 801
enthaltend: Ahlener Volkszeitung, Ahlen: 3210; — All-
gemeine Zeitung, Coesfeld: 5631; — Borkener Zeitung,
Borken: 3119; — Bürgerblatt, Emmerich: 1808; — Dül-
dener Zeitung, Dülmen: 1855; — Halterner Zeitung,
Haltern: 1773; — Kreiszeitung, Ahaus: 3146; — Münster-
ländische Volkszeitung, Rheine: 4090; — Emsländische
Zeitung, Lingen, Papenburg, Rheine: 1575; —
Neuer Emsbote, Warrendorf: 2504; — Tagesblatt, Ochtrup:
1661; — Volksblatt, Bocholt: 6211; — Volksblatt, Wesel:
188; — Volkszeitung, Emsdetten: 2320.

